



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm; Weitergehende Anordnungen bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100; Hier: Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, 3, und 5 der 12. BayIfSMV;
Schulverband Ernsgaden – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;

Weitergehende Anordnungen bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100;

Hier: Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. Absatz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und §28 a Absatz 1 Nummer 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 9 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 25. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen die in

- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden oder in
- Altenheimen und Seniorenresidenzen

tätig sind, haben sich aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen, soweit eine Quote von 80,00 % an Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten der Einrichtung, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, unterschritten wird.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, d.h. mit Wirkung vom 30.03.2021, 00:00 Uhr in Kraft.
3. Wird der Schwellenwert einer 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, wird dies unverzüglich vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm amtlich bekanntgemacht. Die in Ziffer 1 angeordneten Maßnahmen treten dann frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung über die Unterschreitung außer Kraft.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Gründe:

I) Sachverhalt

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreiten des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 anzuordnen, dass Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet sind, sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Hierbei ist der Anteil der BewohnerInnen und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen.

Mit Stand vom 29.03.2021 liegt der vom RKI ausgewiesene 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm bei 156,8 Neuinfektionen je 100.000 EinwohnerInnen und damit über dem Schwellenwert von 100.

II) Begründung

A) Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 und §28 a Absatz 1 Nummer 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 9 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 25.März 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28 a Absatz 1 Nummer 15 IfSG und § 9 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

Seit Mitte März 2021 ist der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sprunghaft angestiegen. Das zunehmende Infektionsgeschehen ist dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Orte beschränkt, sondern hat vielmehr einen diffusen Charakter.

Gerade im Hinblick auf die starke Ausbreitung von wissenschaftlich noch nicht hinreichend untersuchten Virusvarianten ist es auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Impfungen geboten, in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Gruppen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um Infektionsgeschehen aus diesen Einrichtungen fernzuhalten.

Testungen von Beschäftigten solcher Einrichtungen im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus sind geeignet, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Durchführen eng getakteter Testungen ist essentiell, um Infektionen frühzeitig zu erkennen, die betroffenen Personen zu isolieren und so eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Die Anordnung einer Testung an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ist erforderlich, da kein milderer, gleich wirksames Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich ist. Gerade bei jüngeren, nicht vorerkrankten Menschen verlaufen nach wie vor viele Infektionen mit dem Coronavirus symptomlos. Auch diese Personen können infektiös sein. Daher kann eine Infektion nicht einzig am Vorliegen von Symptomen festgemacht werden.

Sie ist auch angemessenen, da eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass der mit einer Testung einhergehende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die allgemeine Handlungsfreiheit derart gering ist, dass diese Grundrechtspositionen hinter der Sicherstellung der allgemeinen Volksgesundheit durch Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus zurücktreten müssen.

Das gilt umso mehr im Hinblick auf den Umstand, dass mittlerweile verschiedenste Testverfahren zugelassen sind, sodass die Gewinnung des Testmaterials auf unangenehme und schmerzfreie Weise erfolgen kann.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Anzahl der Testungen auf zwei pro Woche begrenzt wird.

Auch wird durch die Quote von 80% sichergestellt, dass die vorliegende Anordnung verhältnismäßig ist, da der Anteil an BewohnerInnen und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung erhalten haben, Berücksichtigung findet. Grundsätzlich wird eine Corona-Impfquote von ca. 70% benötigt, um eine Herdenimmunität zu erreichen.

Um dem Umstand gerecht zu werden, dass sich in den genannten Einrichtungen besonders vulnerable Personengruppen aufhalten, ist ein Zuschlag von 10% gerade im Hinblick auf die Virusvarianten notwendig, verhältnismäßig sowie angemessen und damit rechtmäßig.

III) Sofortige Vollziehung

Die Anordnung in Ziffer 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

IV) Öffentliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter [https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/ abrufbar](https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/abrufbar).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.03.2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Schulverband Erngaden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erngaden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|---------------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 301.680 € |
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 40.000 € ab. |

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: **Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **258.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2020** von insgesamt **129**
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 23.03.2021

Attenberger
Vorsitzender der SchV-Versammlung

Schulverband Geisenfeld

Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|---|------------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 457.000 € |
|---|------------------|

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **459.400 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **352.800 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2020** von insgesamt **147**
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.400 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, den 23.03.2021

Weber
Vorsitzender der SchV-Versammlung

Tag der Veröffentlichung: 29.03.2021